



Ihr Partner für Smart
Metering und Smart Energy.

Neufassung EnWG & MsbG: Bundestagsbeschluss im Überblick (13.11.2025)

14.11.2025

Agenda

Was sind die zentralen Änderungen der Novelle?

1 Vorstellung der Referenten

2 Einordnung der aktuellen Situation durch den VKU - Hintergründe für die EnWG-Novelle

3 Änderungen im EnWG

4 Änderungen im MsbG

5 Überblick über weitere hervorzuhebende Änderungen

Vorstellung der Referenten

Unser Webinar-Team

Wir stellen uns vor!



Rainer Stock

Bereichsleiter
VKU



Stefan Baasner

Geschäftsführer
m2g-Consult



Steven Braun

Geschäftsführer
m2g-Consult

Hintergründe für die EnWG-Novelle

Einordnung der aktuellen Situation durch den VKU - Hintergründe für die EnWG-Novelle

Warum neue EnWG-Novelle?

- Offene Punkte schließen: **Ergänzung zur „kleinen“ Februar-Novelle**
 - **Koalitionswechsel:** Politische Verschiebungen machten schnelle Neuaufstellung notwendig
 - **EU-Vorgaben erfüllen** (u. a. Energy Sharing, Verbraucherschutz, Netzausbau)
- Insgesamt **Änderung von 27 Gesetzen bzw. Verordnungen**, darunter das EnWG und MsBG

10.07.2025
Referentenentwurf

06.08.2025
Kabinettbeschluss

15.10.2025
Expertenbefragung

13.11.2025
Verabschiedung
Bundestag

geplant
21.11.2025
Verabschiedung
Bundesrat

geplant
Die Gesetze treten am
Tag nach der
Verkündung in Kraft

Überblick über relevante Änderungen

Im EnWG und MsbG



Hauptthemen

§ 42c EnWG	§ 5 MsbG	§ 6 MsbG	§ 41 MsbG	§ 61 MsbG
Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	Auswahlrecht des Anschlussnutzers	Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers	Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit	Verbrauchs-informationen für den Anschlussnutzer bei iMSys und modernen Messeinrichtungen

Weitere Themen mit Relevanz

§ 118 EnWG	Übergangsregelung Kundenanlage
§ 37 MsbG	Informationspflichten des gMSBs
§ 55 MsbG	Messwerterhebung Strom
§ 45 MsbG	Ausstattungsverpflichtungen des gMSBs
§ 78 MsbG	Entschädigung bei Verletzung der Messwertqualität

Änderungen im EnWG

Einstieg ins EnWG



Relevante Gesetzesänderungen



EnWG

Energiewirtschaftsgesetz

Bundestagsbeschluss vom 13.11.2025

Hervorzuhebende Änderungen im EnWG



Welche Änderungen sind hervorzuheben?



Neu: §42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

§ 42c EnWG

§ 5 MsbG

§ 6 MsbG

§ 41 MsbG

§ 61 MsbG

„(...) Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität (...) möglich ist (...) ab dem 1. Juni 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers, und (...) ab dem 1. Juni 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone. (...)"

Einführung eines **neuen Modells** zur gemeinsamen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien – aufbauend auf Mieterstrom und Gebäudestrom

- Förderung von Energie-Sharing in Nachbarschaften & Genossenschaften
- Gemeinsame Nutzung von erzeugtem/gespeicherten EE-Strom durch Betreiber mit anderen Letztverbrauchern
- Lieferung über das öffentliche Elektrizitätsverteilernetz
 - Ab 1. Juni 2026: Ermöglichung innerhalb eines Bilanzierungsgebiets
 - Ab 1. Juni 2028: Auch grenzüberschreitend zwischen benachbarten Bilanzierungsgebieten innerhalb einer Regelzone
- Verbrauchsstellen benötigen eine viertelstündliche Leistungsmessung
- Unterschied zum Gebäudestrom: Energy Sharing auch über weitere Distanz möglich (übers öffentliche Stromnetz)

Bundestagsbeschluss vom 13.11.2025

Hervorzuhebende Änderungen im EnWG



Welche Änderungen sind hervorzuheben?



Neu: §42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

§ 42c EnWG

§ 5 MsbG

§ 6 MsbG

§ 41 MsbG

§ 61 MsbG

„(...) Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität (...) möglich ist (...) ab dem 1. Juni 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers, und (...) ab dem 1. Juni 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone. (...)"

m2g Ableitungen:

- Ausgestaltung von Messkonzepten
 - Anpassung oder Entwicklung neuer Messkonzepte zur Umsetzung von Energy Sharing
 - z.B. Änderungen am Datenmodell bzw. der Lokationsverknüpfungen
- Auftragsmanagement und –bearbeitung
 - Umrüstung der beteiligten Zählpunkte auf iMSys – ggf. Koordination der Fälle, damit kein (großer) zeitlicher Versatz auftritt
- Abrechnung
 - Anpassung der Abrechnungssysteme an neue Mess- und Nutzungsszenarien im Energie-Sharing, inkl. Aufteilung von Energiemengen zwischen Teilnehmern

Änderungen im MsbG

Einstieg ins MsbG



Relevante Gesetzesänderungen



MsbG

Messstellenbetriebsgesetz

Bundestagsbeschluss vom 13.11.2025

Hervorzuhebende Änderungen im MsbG



Welche Änderungen sind hervorzuheben?



§ 42c EnWG

§ 5 MsbG

§ 6 MsbG

§ 41 MsbG

§ 61 MsbG

„(1) (...) Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen (...) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht (...) frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben. (...) gilt nicht, wenn sich der grundzuständige Messstellenbetreiber und der Dritte auf eine vorzeitige Beendigung einigen. (...)"

§ 5 – Auswahlrecht des Anschlussnutzers

- **Neu: Einführung einer Sperrfrist:** Auswahlrecht des Anschlussnutzers erst 2 Jahre nach Ausstattung der Messstelle mit iMSys durch gMSB → Ausnahme, wenn sich gMSB & der Dritte auf eine vorzeitige Beendigung einigen
- **Fristbeginn:** Tag der Ausstattung mit iMSys
- **Klarstellung:** Bestehende sonstige Rechtsvorschriften bleiben unverändert anwendbar

m2g Ableitungen:

- Auftragsbearbeitung & Management
 - Erweiterung der WiM-Wechselprozesse um Prüfung der 2-Jahres-Frist vor Genehmigung Anmeldung wMSB
- Kundenmanagement
 - Informationen zur Sperrfrist an die Kunden weitergeben

Bundestagsbeschluss vom 13.11.2025

Hervorzuhebende Änderungen im MsbG



Welche Änderungen sind hervorzuheben?

i

§ 42c EnWG

§ 5 MsbG

§ 6 MsbG

§ 41 MsbG

§ 61 MsbG

„(1) Statt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer einen anderen als den grundzuständigen Messstellenbetreiber auswählen, (...) alle Zählpunkte der Liegenschaft für Elektrizität mit intelligenten Messsystemen auszustatten (...) oder (...) mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten (...) über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (...)"

§ 6 – Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

- **Klarstellung:** Ausstattung aller Zählpunkte Strom mit iMSys (unter Einbehaltung der Höchstentgelte nach § 30) **oder** Bündelangebot (Strom + weitere Sparte)
- **Alte Bedingung:** Ausstattung aller Zählpunkte Strom mit iMSys **und** Bündelangebot mit mind. einer weiteren Sparte
- Mögliche Erweiterung des Bündelangebots neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Elektrizität:
 - Neu: zusätzlich Wasser (alt: nur Gas, Fernwärme oder Heizwärme)
 - nur „auf Anforderung“ durch den Anschlussnehmer

m2g Ableitungen:

- Ausstattung einer Liegenschaft durch wMSB möglich, auch wenn nur Strom über das SMGW abgewickelt wird → ggf. vermehrt Übernahmen von wMSB

Bundestagsbeschluss vom 13.11.2025

Hervorzuhebende Änderungen im MsbG



Welche Änderungen sind hervorzuheben?

i

§ 42c EnWG

§ 5 MsbG

§ 6 MsbG

§ 41 MsbG

§ 61 MsbG

„(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber können die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in ihrem Netzgebiet auf ein anderes Unternehmen übertragen, (...)“
Grundzuständige Messstellenbetreiber können auch untereinander Kooperation zur gemeinsamen Erfüllung der Pflichten (...) eingehen. (...)"

§ 41 – Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit

- **Neu:** Zulässigkeit von Kooperationen:

- Grundzuständige Messstellenbetreiber können untereinander Kooperationen eingehen, um ihre Pflichten gemeinsam zu erfüllen.
- Ggf. Möglichkeit zum Ausgleich von Rolloutquoten zwischen MSBs mit Über- bzw. Untererfüllung.

m2g Ableitungen:

- Sofern Kooperationen eingegangen werden:
- Abstimmungs- und Koordinationsprozesse
 - Absprachen zwischen Kooperationspartnern
 - Ggf. Gemeinsame Ressourcen- und Rollout-Planung für iMSys-Installationen
 - Ggf. Harmonisierung von Schnittstellen, IT-Systemen und Datenformaten

Bundestagsbeschluss vom 13.11.2025

Hervorzuhebende Änderungen im MsbG



Welche Änderungen sind hervorzuheben?



§ 42c EnWG

§ 5 MsbG

§ 6 MsbG

§ 41 MsbG

§ 61 MsbG

„(...) Zur Einsichtnahme (...) sind die Informationen auf Anforderung des Anschlussnutzers (...) innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte (...) zur Verfügung zu stellen. Alternativ, (...) sofern der Anschlussnutzer (...) widerspricht, können die Informationen (...) gegen ein angemessenes Einmalentgelt (...) lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden, (...) Informationen mindestens innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung zu stellen sind. (...)"

§ 61 – Verbrauchsinformationen für den Anschlussnutzer bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

Neu: Bereitstellung der Informationen auf Anforderung des Anschlussnutzers über eine digitale, appbasierte Visualisierung **innerhalb von 15 Minuten**

- Bereitstellung vom MSB
- Bereitstellung der Daten von 24h (Messdaten für Vortag) auf alle 15min reduziert (auf Anfrage des Kunden)

Alter Standard:

- Übertragung direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine lokale Anzeigeeinheit - Alternative: Mit Einwilligung des Nutzers über ein Online-Portal.

Neuer Standard:

- Über eine App des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte - Alternative: Nur wenn der Nutzer widerspricht → Bereitstellung über eine lokale Anzeigeeinheit (gegen angemessenes Einmalentgelt), ebenfalls im 15-Minuten-Takt.

→ Die Reihenfolge hat sich also umgekehrt (vorrangig jetzt online/App)

Bundestagsbeschluss vom 13.11.2025

Hervorzuhebende Änderungen im MsbG



Welche Änderungen sind hervorzuheben?

i

§ 42c EnWG

§ 5 MsbG

§ 6 MsbG

§ 41 MsbG

§ 61 MsbG

„(...) Zur Einsichtnahme (...) sind die Informationen auf Anforderung des Anschlussnutzers (...) innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte (...) zur Verfügung zu stellen. Alternativ, (...) sofern der Anschlussnutzer (...) widerspricht, können die Informationen (...) gegen ein angemessenes Einmalentgelt (...) lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden, (...) Informationen mindestens innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung zu stellen sind. (...)"

§ 61 – Verbrauchsinformationen für den Anschlussnutzer bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

m2g Ableitungen/Maßnahmenfelder:

- Eine Anpassung der **iMSys-/SMGW-Konfiguration** zur Übermittlung der Messwerte im 15-Minuten-Takt ist notwendig
- Abklärung bezüglich Auswirkungen auf das Datenvolumen und die Performance aufgrund erhöhtem Traffic erforderlich
- Klärung erforderlich, wie mit der „lokalen Anzeigeeinheit“ umzugehen ist, wenn der Anschlussnutzer der App-Einsicht widerspricht.
- Absprachen mit Lieferanten, ob eingesetzte Visualisierungs-Apps bereits die Anforderungen aus dem Gesetz erfüllen (ggf. keine eigene App des MSB erforderlich)

Überblick über weitere hervorzuhebende Änderungen

Welche weiteren Änderungen sind hervorzuheben?



§ 37 MsbG Abs. 1 Nummer 3 - Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Aktueller Stand: Jährliche Veröffentlichungspflicht (mind. zum 31. Oktober) mit:

- Umfang der Verpflichtungen aus § 29, Standardleistungen (§ 34 Abs. 1) & mögliche Zusatzleistungen (§ 34 Abs. 2)
- Preisblätter: Voraussichtliche jährliche Preisangaben für mind. drei Jahre

Neu ergänzt: Prüfung der Preisangaben für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2

- Überprüfung mindestens alle 2 Jahre – in der Praxis jährlich
- Anpassung bei erforderlichen Änderungen
- Vorabinformation mit Hinweis auf §5 (Sperrfrist)

§ 45 MsbG - Ausstattungsverpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers

- **Neu:** Bei Kooperation mehrerer Unternehmen wird für die Ausstattungsverpflichtungen die Gesamtanzahl aller von der Grundzuständigkeit erfassten Messstellen in allen beteiligten Netzgebieten zugrunde gelegt.

Welche weiteren Änderungen sind hervorzuheben?



§ 55 MsbG - Messwerterhebung Strom

Inhalt/Klarstellung:

- Wenn kein wahrer Messwert verfügbar:
 - Bildung von Ersatz- oder vorläufigen Werten "nach den anerkannten Regeln der Technik"
- Bei wiederkehrenden Messwertausfälle:
 - unverzügliche Umsetzung struktureller Verbesserungsmaßnahmen

§ 78 MsbG - Entschädigung bei Verletzung der Messwertqualität

- Pflichtverletzung durch den MSB:
 - Keine vollständige oder fristgerechte Übermittlung von Last-, Einspeise- oder Zählerstandsgängen
- Automatischer Entschädigungsanspruch des Aggregationsverantwortlichen
- Pauschale: 1 € pro Kalendertag und pro Messstelle bei Verstoß
- Ziel: Sicherstellung vollständiger & fristgerechter Messwertübermittlung
- Transparenzpflicht: AV veröffentlicht quartalsweise auf seiner Website die geltend gemachten Aufwandsentschädigungen

Wurde 08.2025
aus dem
Entwurf
gestrichen

Welche weiteren Änderungen sind hervorzuheben?



BGH-Urteil auf Grundlage des EuGH-Urteils von Ende 2024:

- Leitungen, die der gewerblichen Stromweiterleitung an Endkunden dienen, erfüllen die Definition eines Verteilnetzes nach Art. 2 Nr. 28 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie
- Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24a EnWG) sind nur dann gegeben, wenn kein Verteilernetz im europarechtlichen Sinne vorliegt
- Die regulatorischen Pflichten (z. B. Messstellenbetrieb, Netzanschluss) liegen daher beim Anlagenbetreiber

Änderungsantrag vom 07.11.2025:

- Bundestagnausschuss für Wirtschaft und Energie unterstützt Übergangsregelung im EnWG
- Ohne Übergangsregelung müssten Betreiber künftig, wie Netzbetreiber handeln → Annahme: Projekte ggf. wirtschaftlich unrentabel
- **Ziel:** Bestandsanlagen bis Ende 2028 von Regulierung für Netzbetreiber ausgenommen & bisherige Rechtslage übergangsweise fortführen

Beschluss vom 13.11.2025 - § 118 Absatz 7 EnWG:

- „Auf Energieanlagen nach § 3 Nummer 65 und 66, die bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 29 dieses Gesetzes] an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, sind Vorgaben in Bezug auf die Regulierung von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 37 erst ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden.“

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- Sanktionsregime verschärfen, falls sich Rollout-Zahlen nicht kurzfristig verbessern:
- Verpflichtende Abhilfemaßnahmen (z. B. Übertragung auf Auffangmessstellenbetreiber, Ausschreibung der Grundzuständigkeit)
- Weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Rollouts intelligenter Messsysteme prüfen und in die nächste MsbG-Novelle aufnehmen
- Erweiterung des Rollouts intelligenter Messsysteme vorbereiten
- Deutschen Smart-Meter-Gateway-Standard stärker in den europäischen Diskurs zum Cyber Resilience Act (EU 2024/2847) einbringen, um Cyberresilienz und den EU-Wirtschaftsraum zu stärken



Abschluss

Unser passgenauer Ansatz – m2g Future Check

Wir unterstützen Sie gern!



3-4 Stunden Workshop
1.900€

Neue regulatorische Anforderungen aus der EnWG-Novelle

m2g – Future Check



Zielbilddefinition

Gemeinsame Erarbeitung des individuellen Zielbildes des MSB (Messstellenbetreibers)

Beschreibung:

- Gemeinsame Erarbeitung des zukünftigen Rollen- und Zielbilds des MSB
- Festlegung strategischer Leitplanken (Eigenleistung, Innovation, Kundengruppen)
- Definition der gewünschten Positionierung bis 2032

Ergebnis-Output:

Klar formuliertes Zielbild der strategischen Ausrichtung



Standortanalyse – Capability Map

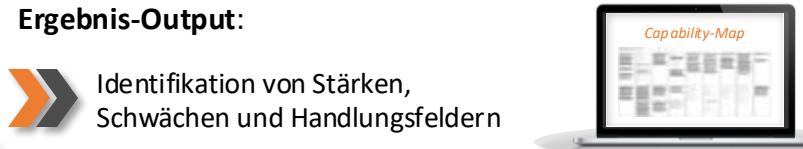
Systematische Bewertung des Status Quo anhand einer umfangreichen MSB-Capability-Map

Beschreibung:

- Analyse des Ist-Zustands anhand der Capability Map mit über 100 MSB-Fähigkeiten
- Einschätzung ihrer Prozessexzellenz
- Identifikation von Stärken, Lücken und Entwicklungsfeldern

Ergebnis-Output:

Identifikation von Stärken, Schwächen und Handlungsfeldern



Ableitung von Handlungsfeldern & Roadmap

Ableitung konkreter Maßnahmen und einer Roadmap zur Umsetzung

Beschreibung:

- Ableitung konkreter Maßnahmen und Prioritäten
- Entwicklung einer individuellen Umsetzungs-Roadmap
- Definition von Verantwortlichkeiten und nächsten Schritten

Ergebnis-Output:

Umsetzungsorientierte To-Do-Liste und Roadmap



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Wir freuen uns von Ihnen zu hören



WIR FREUEN
UNS SIE
KENNZULEREN

So nehmen Sie mit uns Kontakt auf.



Stefan Baasner



+49 173 8721128



stefan.baasner@m2g-consult.de



Stefan Baasner
m2g-Consult GmbH



www.m2g-consult.de

